

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0701 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			
13.06.2019	Kreisausschuss			
27.06.2019	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

**Sachverhalt:**

**a) Aufnahme von besonderen Regelungen für Großtagespflegestellen**

Entsprechend der Ermächtigung in § 22 Abs. 1 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber in § 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG SGB VIII) geregelt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden kann. Mit dieser Vorschrift hat der Landesgesetzgeber Rahmen vorgegeben, die zu beachten sind, wenn mehrere Tagespflegepersonen Kinder in Zusammenarbeit betreuen. Diese allgemein als „Großtagespflegestelle“ bezeichnete Betreuungsform wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit an sieben Standorten angeboten.

In § 15 Abs. 2 AG SGB VIII sind nur wenige Rahmenvorgaben für den Betrieb von Großtagespflegestellen festgelegt, so dass bei Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben oder sich dafür interessieren, ein solches Angebot aufzubauen, eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die zu beachtenden Modalitäten und Möglichkeiten besteht. Dieses wurde zuletzt auch in einem Erfahrungsaustausch von Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen im Februar dieses Jahres deutlich. Die als Ergänzung in die §§ 1 und 3 der Tagespflegesatzung vorgeschlagenen Regelungen sollen hier für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen. Darüber hinaus soll eine praktikable Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen eingeführt werden.

**– § 1 Abs. 2**

Allein dadurch, dass in einer Großtagespflegestelle bis zu zehn Kinder von zwei bis drei Tagespflegepersonen gleichzeitig betreut werden, entsteht sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegepersonen leicht der Eindruck, es werde eine kleine Kindertageseinrichtung betrieben. Um hier eine klare Abgrenzung zu schaffen, hat der

Landesgesetzgeber festgelegt, dass auch im Fall einer gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sein muss. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 1 Abs. 2 der Satzung sollen insoweit für eine Klarstellung sorgen.

– **§ 1 Abs. 3**

In den letzten Jahren wurde mit der Einrichtung von Vertretungsstützpunkten für die Tagespflege in Zeven und in Rotenburg für eine Vielzahl von Tagespflegepersonen eine Vertretungsmöglichkeit geschaffen. Die Vertretungsstützpunkte werden inzwischen zunehmend von den Eltern und Tagespflegepersonen angenommen und leisten auch wertvolle Unterstützung bei kurzfristig zu lösenden Betreuungsempässen. Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle können diese Vertretungsstützpunkte allerdings bereits aufgrund der begrenzten Kapazität regelmäßig keine Hilfe anbieten.

Das vorgeschlagene Vertretungsmodell für Großtagespflegestellen sieht die feste Zuordnung einer Vertretungskraft zu einer Großtagespflegestelle vor. Diese Vertretungskraft soll auch in Zeiten, in denen sie keine Vertretung für eine ausfallende Tagespflegeperson leistet, regelmäßig in der Großtagespflegestelle präsent sein (siehe § 3 Abs. 9) und ist so mit den Kindern vertraut, wenn sie die Vertretung einer der Tagespflegepersonen übernimmt.

– **§ 3 Abs. 9**

Mit diesen Vorgaben werden zunächst die Höhe der Bereithaltepauschale für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit geleistet wird sowie die Präsenzzeiten der Vertretungskraft in der Großtagespflegestelle geregelt. Darüber hinaus wird die Höhe der Geldleistung für Zeiten der Vertretungstätigkeit geregelt. Es ist insoweit eine Gleichstellung mit den in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen vorgesehen.

Mit diesen Regelungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die es den in einer Großtagespflegestelle zusammengeschlossenen Tagespflegepersonen künftig besser ermöglichen, qualifizierte Tagespflegepersonen als feste Vertretungskraft für ihre Großtagespflegestelle zu gewinnen. Durch die regelmäßigen Präsenzzeiten der Vertretungskräfte in der Großtagespflegestelle wird darüber hinaus auch der Betreuungsschlüssel erhöht.

**b) Neufassung der Regelungen für feste Vertretungsplätze bei im eigenen Haushalt tätigen Tagespflegepersonen**

– **§ 3 Abs. 8**

Bereits die bisherige Fassung der Satzung sieht eine Pauschale für die Bereitstellung eines festen Vertretungsplatzes vor. Die vorgeschlagene Anpassung bewirkt eine Gleichstellung der Bezahlung für im Haushalt einer Tagespflegeperson angebotene feste Vertretungsplätze mit der vorgesehenen Berechnung des Bereithaltegeldes für Vertretungskräfte in Großtagespflegestellen.

**c) Wegfall der Übergangsregelung eines Fördersatzes für nicht qualifizierte Tagespflegepersonen**

Die bislang in § 3 Abs. 4 der Satzung vorgesehene Übergangsregelung für eine befristete Fortführung der Förderung von Betreuungen durch nicht qualifizierte Tagespflegepersonen ist inzwischen entbehrlich, da die bei Schaffung dieser Übergangsregelung noch bestehenden wenigen Betreuungsverhältnisse dieser Art inzwischen beendet worden sind.

#### d) Grundsätzlicher Betreuungsumfang

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 der Satzung benennt keine regelmäßige Obergrenze für den geförderten wöchentlichen Betreuungsumfang.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) hat in der von ihr herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen“ hierzu ausgeführt:

*„Was die Grenzen eines möglichen Betreuungsumfangs aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen betrifft, so dürfte im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung eine Betreuung von neun Std. täglich und 45 Std. wöchentlich (unter Beachtung der Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit) die absolute Obergrenze darstellen.“*

Auch in der Kommentierung zum SGB VIII wird dieser Ansatz vertreten. Im Kommentar Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018 (Rd. Nr. 17 zu § 24 SGB VIII) wird insoweit ausgeführt:

*„Allerdings sind dem Umfang des Rechtsanspruchs auch aus Gründen des Kindeswohls Grenzen gesetzt. Meysen/Beckmann definieren die Höchstdauer der Betreuung auf maximal neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich.“*

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung greift diese Empfehlungen auf und stellt klar, dass ein Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschritten werden soll.

Der Mindestumfang, ab dem eine Förderung der Betreuung in Tagespflege nach den in § 22 SGB VIII festgelegten Grundsätzen erfolgt, war in der bisherigen Fassung der Satzung mit 21 Stunden pro Monat festgelegt. Es erfolgt insoweit lediglich eine Umrechnung in Wochenstunden.

Die neu gefassten Regelungen sind in der Anlage 1 in kursiver Schrift dargestellt.

#### Auswirkungen auf den Haushalt

##### – Bezahlung fest zugeordneter Vertretungskräfte für Großtagespflegestellen

Sofern es gelingt, für jede Großtagespflegestelle eine feste Vertretungskraft zu gewinnen, ist für die kommenden Jahre durch die vorgeschlagene Vertretungsregelung mit aufwachsenden Kosten bis ca. 130.000 € pro Jahr zu rechnen.

Mit der Vertretungsregelung wird zunächst die Grundlage dafür geschaffen, dass die Tagespflegepersonen, die sich in Großtagespflegestellen zusammengeschlossen haben, mit diesen Förderbedingungen Vertretungskräfte für ihre Großtagespflegestelle einwerben. Da die Suche nach einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, die bereit ist, diese Vertretungstätigkeit zu übernehmen, eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ist durch die Änderung zum 01.08.2019 eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 nicht zu erwarten. Die Höhe der mit dieser Regelung einhergehenden Mehrausgaben ab 2020 wird davon abhängen, ob es gelingt, an allen Großtagespflegestellen im Landkreis ein solches Vertretungsangebot zu realisieren.

##### – Übrige Neuregelungen

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Satzung haben keine nennenswerte haushaltsrelevante Bedeutung.

**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage 1 beigefügten 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann